



Newsletter 4, November 2014

Eintragungen im Handelsregister bis zum 31.12.2014 / Dringende Erledigungen / Unterscheidung Annahmeerklärung und Firmazeichnungserklärung / Segmentierte Verbandsperson / Gemeinnützigkeit Stiftung - Beginn der Prüfpflicht

1. Eintragungen im Handelsregister bis zum 31.12.2014

Das Amt für Justiz weist bereits jetzt darauf hin, dass Anmeldungen zur Eintragung, Änderung oder Löschung im Handelsregister, die noch im laufenden Jahr 2014 durchgeführt werden sollen, bis **spätestens Freitag, 12. Dezember 2014** beim Amt eingereicht werden müssen.

2. Dringende Erledigungen

Es sei erinnert, dass Ersuchen um vorrangige Erledigungen von dringenden Angelegenheiten ausschliesslich an die Abteilungsleitung, Herrn Arno Aberer (236 66 12) bzw. dessen Stellvertreterin, Frau Patricia Erne (236 66 18) zu richten sind.

3. Unterscheidung: Annahmeerklärung/Firmazeichnungserklärung (Musterzeichnung)

Aufgrund gelegentlicher Verwechslungen oder Missverständnissen im Zusammenhang mit Annahmeerklärungen und den sog. Firmazeichnungserklärungen, erlauben wir uns, auf den Unterschied zwischen den beiden Dokumenten hinzuweisen:

Mit der **Annahmeerklärung** (bzw. Wahlannahmeerklärung) erklärt eine Person, ihre Wahl zur Ausübung einer bestimmten Funktion (bspw. als Mitglied der Verwaltung, Revisionsstelle oder als Verwahrer) anzunehmen.

Hingegen ist die sog. **Firmazeichnungserklärung** (oder auch Musterzeichnung) eine Unterschriftenprobe zu Vergleichszwecken, welche jede zur Vertretung befugte Person einer im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheit abgeben muss. Die Unterschrift muss beglaubigt werden.

4. Segmentierte Verbandsperson (Protected Cell Company)

Am 01.01.2015 treten die Bestimmungen über die sog. Segmentierte Verbandsperson (Protected Cell Company) in Kraft (Art. 243 bis Art. 243g PGR).

Es handelt sich dabei nicht um eine eigene Rechtsform, sondern es können sämtliche eintragungspflichtige oder freiwillig eingetragene Verbandspersonen des PGR als segmentierte Verbandsperson errichtet werden oder nachträglich durch Umwandlung segmentiert werden.

Segmentierte Verbandspersonen müssen zwingend aus zwei organisatorischen Teilen, nämlich einem Kern und einem oder mehreren voneinander getrennten Segmenten bestehen.

Verbandspersonen können nur dann segmentiert werden, wenn sie ausschliesslich einen oder mehrere der nachstehenden Zwecke verfolgen:

- gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR;
- Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Tochterunternehmen);
- Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken, Mustern oder Modellen;
- Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsysteme nach Massgabe der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften.

Nähere Informationen zur segmentierten Verbandsperson finden Sie [hier](#).

5. Gemeinnützigkeit Stiftung - Beginn der Prüfpflicht

Ändert sich der Zweck einer privatnützigen Stiftung in der Weise, dass diese neu als gemeinnützige Stiftung ins Handelsregister einzutragen und der Stiftungsaufsicht zu unterstellen ist, so wird die STIFA immer wieder mit der Frage konfrontiert, ab welchem Zeitpunkt die Revisionsstelle ihre Prüfpflicht gem. § 27 Abs. 4 StiftG wahrzunehmen hat.

Diesbezüglich weist die STIFA darauf hin, dass auf den Zeitpunkt des Wechsels von der Privatnützigkeit in die Gemeinnützigkeit abzustellen ist. Dies kann bspw. der Zeitpunkt des Versterbens des letzten privatnützig Begünstigten sein. Nicht ausschlaggebend ist in diesem Zusammenhang, wann der Stiftungsrat davon Kenntnis erhalten hat oder gar erst das Eintragungsdatum im Handelsregister. Im Sinne einer funktionierenden Foundation Governance soll vermieden werden, dass nach dem Wegfall von Begünstigten, die ihre Rechte selbst durchsetzen können, ein kontrollfreier Zeitraum bis zur Eintragung der Stiftung entsteht. Dieser Übergang von der Privat- in die Gemeinnützigkeit ist Teil der Prüfpflichten, welche die Revisionsstelle wahrzunehmen hat.